

# SATZUNG

## Für Menschen mit Schluckstörungen e.V.

### 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Für Menschen mit Schluckstörungen e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

### 2 Zweck des Vereins, Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO durch Unterstützung finanziell bedürftiger Menschen mit Schluckstörungen (Dysphagie).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

2.1.1 die Zuwendung finanzieller Mittel an Menschen mit Schluckstörungen, damit diese medizinische oder andere Dienstleistungen in Zusammenhang mit Schluckstörungen in Anspruch nehmen können, soweit diese Dienstleistungen durch öffentlich-rechtliche oder private Krankenversicherungen des jeweils Betroffenen nicht vergütet werden, sowie zum Erwerb von Hilfsmitteln, wie z.B. Ess- oder Trinkhilfen;

2.1.2 die Durchführung von Veranstaltungen, die der fachlichen Aufklärung der Betroffenen dienen, die Abgabe von Empfehlungen in Bezug auf die Verbesserung und Koordination von Versorgungsstrukturen sowie die Benennung von Fachleuten, die den Betroffenen weitere, insbesondere medizinische Hilfe zukommen lassen können.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Zeitraum von der Gründung bis zum 31. Dezember 2012 stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar.

### 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können rechtsfähige natürliche oder juristische Personen, Unternehmen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Lebens werden, die dem Zweck des Vereins dienen wollen.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet

der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

## **5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5.2** Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 6.2** Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist zu einem jeden Monatsende ohne besondere Frist zulässig.
- 6.3** Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand und informiert das betreffende Mitglied mit dem Hinweis auf eine Einspruchsmöglichkeit innerhalb von vier Wochen. Bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher den Termin der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand bzw. im Falle eines Einspruchs mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- 6.4** Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

## **7 Mitgliederbeiträge**

- 7.1** Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 10,00 jährlich.
- 7.2** Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.
- 7.3** Weitere Einzelheiten kann eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung regeln.

## **8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 8.1 der Vorstand;
- 8.2 die Mitgliederversammlung.

## **9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen einer der Erste Vorsitzende und ein weiterer der Zweite Vorsitzende ist. Der Zweite Vorsitzende ist zugleich Schriftführer ist. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Schatzmeister.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu geschehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen; diese Nachwahl muß auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder verändert werden.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

## **10 Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- 10.3 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen.
- 10.4 Der Schatzmeister führt ordnungsmäßig Buch über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen und hat der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluß mit Einnahme- und Ausgaberechnung, Vermögensübersicht und Erläuterungen vorzulegen. Ferner soll er für das jeweilige Geschäftsjahr einen Haushaltsplan erstellen. Jahresabschluss und Haushaltsplan bedürfen der Verabschiedung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 10.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 11.2** Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- 11.2.1** Jahresbericht,
  - 11.2.2** Bericht über den Jahresabschluß durch den Schatzmeister und Bericht des Rechnungsprüfers,
  - 11.2.3** Beschlußfassung über den Haushaltsplan (soweit erforderlich),
  - 11.2.4** Entlastung des Vorstandes,
  - 11.2.5** Wahlen (soweit erforderlich).
- 11.3** Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen in der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden, hierzu befähigten Rechnungsprüfer, bei dem es sich um ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied handeln muss.
- 11.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.
- 11.5** Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 11.6** Von der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Es ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **12 Beirat**

- 12.1** Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Gekorene Mitglieder sind Prof. Dr. med. Walter Haupt, Universitätsklinik Köln, und Dr. med. Johannes-Josef Raczinski, Heilig Geist-Krankenhaus Köln. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen bis zu drei weitere Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für zwei Jahre in den Beirat wählen; eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. An den Beiratssitzungen soll mindestens ein Vorstandsmitglied teilnehmen. Mitglieder des Beirates können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 12.2** Der Beirat kann den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten beraten und eigene Vorschläge zur Verwirklichung des Satzungszweckes einreichen. Der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden und in seinen Entscheidungen zur satzungsmäßigen Mittelverwendung frei.

## **13 Auflösung des Vereins**

- 13.1** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 13.2** Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

**13.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Patienten im Wachkoma e.V., Am Heshahn 4, 51702 Bergneustadt/Neuenothe. Der aufnehmende Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Vor Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt hinzuzuziehen.

**14 Errichtungsdatum**

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am \_\_. Dezember 2012 beschlossen worden.

**15 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.

\* \* \*